

Stadt Gerabronn
Landkreis Schwäbisch-Hall

Hauptsatzung vom 26. September 2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4, 5
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 6, 7
Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 8
Abschnitt VI Ortsteile/Stadteile § 9
Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 10
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 11 bis 16
Abschnitt IX Schlussbestimmungen § 17

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg- GemO - hat der Gemeinderat am 26.09.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Es wird kein beschließender Ausschuss gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf kann der Gemeinderat für bestimmte Sachthemen beratende Ausschüsse bilden.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit .

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 " im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 " im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen (EG) 1 bis 6, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sofern Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, bzw. im Einzelfall nicht erforderlich sind.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 " im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 " ;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 " beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 6.000 " im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von Grundstücken, für die der Gemeinderat einen einheitlichen Kaufpreis festgelegt hat;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 " im Einzelfall;
- 2.11 Verträge über die Nutzung von städtischen Mietwohnungen;
- 2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 " im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;
- 2.15 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Bauvorhaben, sofern das Vorhaben keine städtebauliche oder grundsätzliche Bedeutung hat;
- 2.16 die Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese geringfügig und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- 2.17 die Verwaltung der Jagdgenossenschaften (Hauptort und Stadtteile);

2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Ortsteile/Stadtteile

§ 9 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Stadtteil Gerabronn
- 1.2 Stadtteil Rückershagen (einschl. Wohnplatz Himmelreichshof)
- 1.3 Stadtteil Bügenstegen
- 1.4 Stadtteil Amlishagen (einschl. Wohnplätze Am Ziegelhof, Hammerschmiede, Horschhof und Hubertusmühle)
- 1.5 Stadtteil Oberweiler
- 1.6 Stadtteil Unterweiler
- 1.7 Stadtteil Dünsbach
- 1.8 Stadtteil Morstein
- 1.9 Stadtteil Elpershofen (einschl. Wohnplätze Brettachhöhe, Hubertushof und Holderhof)
- 1.10 Stadtteil Großforst
- 1.11 Stadtteil Kleinformst
- 1.12 Stadtteil Michelbach an der Heide
- 1.13 Stadtteil Binselberg
- 1.14 Stadtteil Liebesdorf (einschl. Wohnplatz Kupferhof)
- 1.15 Stadtteil Rechenhausen
- 1.16 Stadtteil Seibotenberg

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die früheren Gemarkungen gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 9 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO

- 1.1. die Stadtteile Gerabronn, Bügenstegen und Rückershagen (Wohnbezirk I),
- 1.2. der Stadtteil Amlishagen (Wohnbezirk II),
- 1.3. die Stadtteile Oberweiler und Unterweiler (Wohnbezirk III),
- 1.4. die Stadtteile Dünsbach und Morstein (Wohnbezirk IV),
- 1.5. die Stadtteile Elpershofen, Großforst und Kleinformst (Wohnbezirk V),
- 1.6. die Stadtteile Michelbach an der Heide und Rechenhausen (Wohnbezirk VI),
- 1.7. die Stadtteile Binselberg, Liebesdorf und Seibotenberg (Wohnbezirk VII).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Gerabronn jeweils angehört.

(2) Die Sitze werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk I	10 Sitze
Wohnbezirk II	2 Sitze
Wohnbezirk III	1 Sitz
Wohnbezirk IV	2 Sitze
Wohnbezirk V	1 Sitz
Wohnbezirk VI	1 Sitz
Wohnbezirk VII	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1. Amlishagen bestehend aus dem Stadtteil Amlishagen;
- 1.2. Dünsbach bestehend aus den Stadtteilen Dünsbach, Elpershofen, Großforst, Kleinformst und Morstein;
- 1.3. Michelbach an der Heide bestehend aus den Stadtteilen Michelbach an der Heide, Binselberg, Liebesdorf, Rechenhausen und Seibotenberg.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Amlishagen 8 Mitglieder;
- 2.2 in der Ortschaft Dünsbach 9 Mitglieder;
- 2.3 in der Ortschaft Michelbach an der Heide 8 Mitglieder.

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft

3.1 Dünsbach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Stadtteile Dünsbach und Morstein zusammen	6 Ortschaftsratsitze
Stadtteil Elpershofen	2 Ortschaftsratsitze
Stadtteile Großforst und Kleinformst zusammen	1 Ortschaftsratsitz

3.2. Michelbach an der Heide werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Stadtteil Michelbach an der Heide	4 Ortschaftsratsitze
Stadtteil Binselberg	1 Ortschaftsratsitz
Stadtteil Liebesdorf	1 Ortschaftsratsitz
Stadtteil Rechenhausen	1 Ortschaftsratsitz
Stadtteil Seibotenberg	1 Ortschaftsratsitz

§ 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

- 3.2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen in der Ortschaft,
- 3.3. Bauvorhaben in der Ortschaft, bei denen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) der Gemeinderat zuständig ist.
- 3.4. die Benennung der Straßen, Wege und Plätze.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1. die Unterhaltung und Nutzung von Grünanlagen und gemeindlichen Spielplätzen und Gebäuden,
- 4.2. die Unterhaltung von Friedhof und Leichenhalle,
- 4.3. die Pflege des Ortsbildes,
- 4.4. die Unterhaltung der Ortsstraßen, des Feldwegnetzes und der Wasserläufe,
- 4.5. die verbindliche Auswahl des Jagdpächters für die jeweiligen selbständigen Jagdbezirke, sowie die Fischwasserverpachtung
- 4.6. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

(5) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 11 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle der Stadtverwaltung wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung".

§ 16 Teilortsanwalt

Nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl wird in Ober- oder Unterweiler für den Stadtteil, der kein Gemeinderatsmitglied stellt, durch die wahlberechtigten Bürger dieses Stadtteils ein Teilortsanwalt gewählt. Dieser Teilortsanwalt hat die Aufgabe, die örtlichen Interessen gegenüber Gemeinderat und Stadtverwaltung zu wahren. Insbesondere wird ihm das Recht eingeräumt, an Gemeinderatssitzungen bei der Behandlung einzelner Angelegenheiten, die einen besonderen örtlichen Bezug zum von ihm zu vertretenden Stadtteil haben, als sachkundiger Bürger mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Teilortsanwalt ist ehrenamtlich tätig und wird für seine Tätigkeit nach der städtischen Satzung entschädigt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.10.2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Gerabronn, den 28.09.2017

gez. Mauch
(Bürgermeister)